



System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE

Das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE stellt sich – unter Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2026 – mit Wirkung ab dem 1. Juli 2006 wie folgt dar:

1. Grundsätze der Vergütung des Aufsichtsrats

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der ProSiebenSat.1 Media SE entspricht den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft stehen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 AktG). Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung sollen marktgerecht sein und der Gesellschaft ermöglichen, hervorragend qualifizierte Persönlichkeiten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies stellt eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands sicher und trägt so wesentlich zur Förderung der Geschäftsstrategie und des langfristigen Unternehmenserfolgs bei.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung geregelt.

2. Ausgestaltung der Vergütung

a) Grundvergütung und Funktionszuschläge

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend der überwiegenden Marktpraxis bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland als reine Festvergütung ausgestaltet. Eine variable (erfolgsabhängige) Vergütung wird nicht gewährt. Dies entspricht der Anregung G.18 Satz 1 DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Beanspruchung und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg und der Ertragslage der Gesellschaft entwickelt. Vielmehr kann gerade in der Phase einer wirtschaftlich schwierigen Entwicklung, in der eine erfolgsabhängige, variable Vergütung zurückginge, eine besonders intensive Ausübung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch den Aufsichtsrat erforderlich sein.

Die reguläre Festvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt 90.000,00 Euro für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen durch eine entsprechend höhere Vergütung angemessen berücksichtigt. Der (i) Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält vor diesem Hintergrund 225.000,00 Euro für jedes volle Geschäftsjahr und damit das 2 ½-fache und (ii) sein Stellvertreter erhält vor diesem Hintergrund 135.000,00 Euro für jedes volle Geschäftsjahr und damit das 1 ½-fache der regulären Festvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Für den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird eine zusätzliche Festvergütung gewährt, die zusammen mit der regulären Festvergütung ausgezahlt wird. Bei der Höhe dieser zusätzlichen Festvergütung wird nach den inhaltlichen

und zeitlichen Anforderungen der jeweiligen Ausschussfunktion bzw. -mitgliedschaft differenziert.

- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Audit and Finance Committee) erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Tätigkeit zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 45.000,00 Euro, wodurch die erhöhte Verantwortung und Beanspruchung reflektiert werden, die mit dieser Funktion verbunden sind.
- Der Vorsitzende eines sonstigen Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Tätigkeit als Vorsitzender eines solchen Ausschusses zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 27.000,00 Euro.
- Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 6.750,00 Euro.

Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat und/oder einem Aufsichtsratsausschuss angehört haben oder den Vorsitz eines Ausschusses inne hatten, erhalten die jeweilige Vergütung anteilig (*pro rata temporis*). Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in mehreren Ausschüssen inne hat und/oder Mitglied mehrerer Ausschüsse ist, erhält es für jeden Vorsitz bzw. jede Mitgliedschaft die zusätzliche Vergütung. Hierdurch soll der mit jeder Funktion einhergehende zusätzliche Aufwand als solcher abgegolten werden.

Die Festvergütung wird in vier gleichen Raten, jeweils nach Ablauf eines Quartals fällig.

b) Sitzungsgeld

Des Weiteren erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld von 1.800,00 Euro für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt das Sitzungsgeld 2.700,00 Euro für jede persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer telefonisch oder per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung (virtuelle Sitzung) bzw. die Sitzungsteilnahme per Telefon- oder Videokonferenz an einer physischen Sitzung (Hybridsitzung). Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird nach Ablauf des Quartals zur Zahlung fällig, in dem die entsprechenden Sitzungen stattgefunden haben.

c) Auslagenersatz und D&O-Versicherung

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu angemessenen, marktüblichen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

3. Überprüfung des Vergütungssystems

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen in regelmäßigen Abständen das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und die daraus abgeleitete konkrete Vergütung. Dabei können unabhängige externe Berater hinzugezogen werden.

Bei der Überprüfung werden sowohl die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage der Gesellschaft als auch die Vergütungspraxis und das Vergütungsniveau anderer vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften (horizontaler Vergleich) berücksichtigt. Demgegenüber bleiben die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der – insbesondere mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats – grundlegenden Verschiedenheit der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche außer Betracht.

Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung einschließlich der konkret festgesetzten Vergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, sodass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung auf diese Weise entgegen.

4. Sonstige Regelungen

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung (und, soweit vorhanden, die dementsprechenden Regelungen in der Satzung) vollständig und abschließend bestimmt. Vergütungsbezogene Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht. Auch Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen und Möglichkeiten zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile sind nicht vorgesehen.